

Zur Wirkung von Sanktionen: ein Vorwort

Kury, Helmut; Scherr, Albert

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Centaurus-Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kury, H., & Scherr, A. (2013). Zur Wirkung von Sanktionen: ein Vorwort. *Soziale Probleme*, 24(1), 5-10. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-441245>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Zur Wirkung von Sanktionen

Ein Vorwort

von Helmut Kury und Albert Scherr

Sanktionen gelten als ein unverzichtbares Mittel zur Verhaltenssteuerung. In der Erziehung in Familien und Schulen wird mit Strafen versucht, das Verhalten der heranwachsenden Generation „in die rechten Bahnen“ zu lenken, mit Kriminalstrafen soll kriminelles Verhalten unterdrückt, zumindest reduziert werden. Funktioniert das nicht in dem erwarteten Ausmaß, werden in der Regel bis heute härtere Sanktionen gefordert, ein „mehr desselben“. In der Erfindung neuer und angeblich wirksamerer Methoden der Bestrafung wurden und werden erhebliche Anstrengungen investiert. Der Glaube, dass die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung und grundlegender Werte und Normen wirksame Bestrafungen erfordert, hat dabei auch grausame Strafen legitimiert. So haben z. B. die Kirchen im Mittelalter Wesentliches dazu beigetragen, die Methoden der Folter und Bestrafung von Sündern zu „verfeinern“, man war ausgesprochen kreativ bei der Schaffung immer neuer, noch grausamerer Sanktionen – allerdings, wie wir heute wissen, ohne überzeugende Erfolge. Die Tötungskriminalität etwa war damals um ein Vielfaches höher als heute (Eisner 2001). Dies hat – wie die Wiederentdeckung von grausamen Verhörmethoden wie dem so genannten „water boarding“ oder die gezielte Tötung potenzieller Täter durch unbemannte Drohnen zeigt – keineswegs zur Überwindung grausamer Sanktionspraktiken geführt.

Im Rahmen eines Zivilisationsprozesses (Elias 1976) ging das Niveau der innergesellschaftlichen Gewalt in westlichen Industrieländern in den letzten Jahrhunderten jedoch ebenso zurück, wie die Todesstrafe in Mitteleuropa abgeschafft wurde und humanere Formen der Sanktionierung durchgesetzt werden konnten. In zahlreichen Facetten gehört Gewalt jedoch nach wie vor auch heute zum Alltag. „Bisherige Erkenntnisse der Gewaltforschung legen nahe, dass es eine durchgängig gewaltfreie Gesellschaft bislang nicht gegeben hat und auch künftig nicht geben wird“ (Heitmeyer/Schröttle 2006: 15). Gewalt

wie Kriminalität allgemein gehören als soziale Phänomene zu jeder Gesellschaft. Wesentliche Bedürfnisse des Menschen können situationsbedingt in strafbare Handlungen einmünden, ohne dass diese von vornherein so geplant und gewollt waren.

Die öffentliche Diskussion sieht die Ursachen für straffälliges Verhalten überwiegend jedoch allein im Täter, wie er gegenwärtig ist, blendet die Hintergründe, die ihn zum Täter machten und die situativen Umstände der Taten zu sehr aus. Das erleichtert den „Rechtschaffenen“, entlastet es ihn doch auch von jeglicher Verantwortung für den Täter, die nun allein, auch was seine Rückkehr in die „Rechtsgemeinschaft“ betrifft, bei diesem gesehen wird. Die Berichterstattung, vor allem in den Boulevardmedien, trägt hierzu sicher wesentlich bei. Das Bedürfnis nach Erklärung und Verstehen der Taten verleitet zu vorschnellen „Theorien“, trägt damit zu einer Stigmatisierung und Ausgrenzung des „Abweichlers“, gleichzeitig aber auch zu einer Beruhigung der „Gesetzestreuen“ bei, fördert den „grausamen Hohn und die stolze Sicherheit ... womit gemeinlich die ungeprüfte aufrechtstehende Tugend auf die gefallene herunterblickt“ (Schiller 1964: 6).

Heitmeyer und Schröttle (2006: 16f.) weisen zu Recht weiterhin auf die Schwierigkeiten einer Definition von Gewalt hin: „Übergreifende, allgemeingültige Definitionen von Gewalt scheinen weder möglich noch sinnvoll zu sein, weil die Dynamik von Gewaltformen kontextabhängig ist und der Erfindungsreichtum zerstörerischer Handlungen durch einzelne Menschen, Gruppen oder Institutionen nicht abgeschlossen ist“. Ebenso ist die Umschreibung von Kriminalität an ihren Grenzen unscharf: Es wird stets ent- und neu-kriminalisiert, Kriminalität wird zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Ländern anders gefasst. Was als Gewalt gilt, welche Formen der Gewaltausübung als zulässig und notwendig, oder aber als unerwünscht und strafbar betrachtet werden (siehe Scherr 2011), wie Kriminalität gesellschaftlich in Erscheinung tritt und welche Formen der Sanktionierung und Kontrolle als angemessen gelten, all dies unterliegt weitreichenden Veränderungen. Es ist also keineswegs klar, wer wofür oder auch nicht bestraft wird, was als angemessene Strafe zu gelten hat. Die Frage etwa, warum in Deutschland 15 Jahre Haft das übliche Strafmaß bei schweren Gewaltdelikten sind – und nicht z.B. 6, 8, 10 oder 12 Jahre, warum in Deutschland die Höchststrafe bei lebenslanger Inhaftierung liegt, in Portugal dagegen bei 25 Jahren, bei gleichzeitiger Akzeptanz durch die jeweilige Bevölkerung, ist

entsprechend nicht einfach zu beantworten. Antworten auf diese und vergleichbare Fragen sind aber hoch folgenreich.

In diesem Band geht es um die Frage der Wirkung von (Kriminal-)Strafen im Sinne einer Kriminalprävention. Die zentrale Frage ist: Kann Kriminalität durch (härtere) Strafen besser verhindert werden, können wir die Innere Sicherheit in einem Land durch ein härteres Vorgehen gegen Straftäter erhöhen?

Eine Diskussion der Thematik scheint vor allem auch insofern nach wie vor aktuell, als manche Medien, insbesondere nach schweren spektakulären Straftaten, vor allem etwa sexuellem Kindesmissbrauch oder jugendlichen Gewalttaten, gebetsmühlenartig eine Verschärfung strafrechtlichen Vorgehens gegen die Täter fordern, ein Argument, das gerne von Kriminalpolitikern aufgegriffen wird, wobei in der Regel unklar bleibt, ob letztere, weil sie über die einschlägige kriminologische Forschung nicht informiert sind, wirklich an eine kriminalpräventive Wirkung harter Strafen glauben oder, wohl wissend, was eine breite Öffentlichkeit erwartet, lediglich auf ihre Chancen bei der nächsten Wiederwahl schießen (vgl. etwa Funke 2008; Merk 2012). Politische Entscheidungen, vor allem auch im Bereich Kriminalpolitik, scheinen mehr und mehr von Berufs-Parlamentariern mit geringem eigenem Fachwissen getroffen zu werden, die sich mehr nach Volkes Stimme als der von Experten richten.

Die einzelnen Beiträge thematisieren unterschiedliche Aspekte des Rahmenthemas Strafen und deren Wirkungen. *Kury* geht zunächst kurz auf die Entwicklung von Sanktionen im Laufe der Geschichte ein. Bereits hier zeigt sich die mangelnde, zumindest eingeschränkte Wirkung selbst von grausamsten Kriminalstrafen. Ausführlich werden Ergebnisse zur Sanktionswirkung aus den USA, Finnland, Deutschland, Schweiz und Portugal berichtet. Das Bild, das Sanktionen kaum oder überhaupt nicht zu einer Kriminalprävention beitragen, dass alternative Maßnahmen stets effizienter und damit auch billiger sind, zeigt sich in all diesen Studien bei unterschiedlichen Straftatengruppen. Weiterhin wird der Frage nachgegangen, woran es liegt, dass Sanktionen einen so geringen Effekt mit sich bringen. Die Forderungen hinsichtlich einer wirksameren Gestaltung von Kriminalstrafen, wie raschere Sanktionierung nach einer Straftat oder Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Erwischtwerdens nach einer Tat, also der Reduzierung des enormen Dunkel-

feldes, sind in der Praxis kaum einlösbar. Betont wird die Bedeutung primärpräventiver Maßnahmen sowie von Alternativen zu Freiheitsstrafen.

Dünkel und Geng beschreiben im internationalen Vergleich sehr übersichtlich die Entwicklung von Gefangenenraten, die vielfach als Indikator für Punitivität angesehen werden (Kury/Shea 2011; Scherr 2008). Es zeigt sich eine Variation von 60 Inhaftierten pro 100.000 Einwohner bis hin zu nahezu 500. Die Entwicklung in europäischen Ländern ist in den letzten Jahren teilweise gegenläufig. Die Autoren beschreiben die Hintergründe, die etwa in einer Verschärfung von Strafgesetzen liegen können, vor allem aber auch in gesamtgesellschaftlichen Veränderungen. Entwicklungsmöglichkeiten werden diskutiert, etwa die vermehrte Anwendung von Alternativen zu Freiheitsstrafen bzw. die Verkürzung der verhängten Strafen einerseits oder eine vermehrte vorzeitige Entlassung aus der Haft andererseits.

Stationärer Strafvollzug ist eine Möglichkeit der Freiheitsentziehung nach einer Straftat, eine andere, in der Regel weniger beachtete, ist die Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug, geschlossenen Einrichtungen für psychisch gestörte bzw. suchtkranke Täter, die in der Regel im Rahmen einer Unterbringung nach § 63 bzw. § 64 StGB behandelt werden, worauf *Dessecker* in seinem Beitrag eingeht. Wie der Autor zeigen kann, sind für diese Gruppen die Inhaftiertenzahlen „auf ein bisher unerreicht hohes Niveau angestiegen“. Der Autor diskutiert die Hintergründe für diese Entwicklung, geht auf kriminalpolitische Einflüsse und die Rolle der Psychiatrie in der Bearbeitung sozialer Probleme in einer Gesellschaft ein. Geprüft wird anhand von Forschungsergebnissen insbesondere auch die Frage einer resozialisierenden Wirkung der Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug für die weitere Legalbewährung nach einer Haftentlassung.

Alternativen zu stationären Sanktionen werden auch auf internationaler Ebene seit langem intensiv diskutiert und vielfach als bessere und billigere Möglichkeit des Umgangs mit Kriminalität gesehen. Vor allem unter dem Einfluss soziologischen Gedankengutes hat entsprechend das Sanktionensystem in Deutschland erhebliche Veränderungen erfahren, auf die *Spieß* in seinem Beitrag ausführlich eingeht. Kritik am herkömmlichen Vorgehen und vor allem auch empirische Forschungsergebnisse haben zu einer Veränderung beigetragen. Diversionsmaßnahmen und der Ausbau informeller Sanktionen haben sich in den Untersuchungen immer wieder nicht nur als billiger, sondern vor allem auch als günstiger hinsichtlich einer Eingliederung der

Betroffenen in die Gesellschaft erwiesen. Eingliederung in die Gesellschaft kann am besten in der Gesellschaft stattfinden, weniger durch Ausschluss der Täter. Der Autor berichtet die Ergebnisse vergleichender Untersuchungen die belegen, „dass ein Austausch freiheitsentziehender zugunsten weniger punitiver Sanktionen möglich ist, ohne dass das Rückfallrisiko dadurch erhöht wird“. Ein Einsatz härterer Strafen fördert hiernach keineswegs die spätere Legalbewährung, „sondern die Eskalation von Karrieren wiederholter Straffälligkeit und verschärfter Sanktionierung“.

Einigkeit besteht in Kriminologie und Kriminalpolitik weitgehend darüber, dass der Nachentlassungssituation nach einer Freiheitsstrafe eine besondere Bedeutung hinsichtlich einer Wiedereingliederung der Täter zukommt. Trotzdem wird diese Freiheitserprobung zugunsten längerer Freiheitsstrafen zunehmend nach hinten verschoben. Was die Diskussion um Punitivität betrifft, wird hierbei die Rolle der Sozialarbeit, etwa der Bewährungshilfe, weitgehend außer Acht gelassen, ein Aspekt, auf den *Ziegler* und *Scherr* in ihrem Beitrag eingehen. Die Autoren weisen auf Untersuchungsergebnisse hin, die zeigen, dass der Kontroll- und Sanktionsaspekt im Umgang mit problematischen Verhaltensweisen von sozialarbeiterischer Seite offensichtlich inzwischen deutlicher akzeptiert wird als vor Jahrzehnten und ein Verständnis Sozialer Arbeit als Alternative zu strafrechtlicher Sanktionierung in Frage gestellt ist. Zudem zeigt sich, dass soziale Hilfen keineswegs allein als die bessere Alternative zu Sanktionen, sondern auch als ein möglicher Bestandteil punitiver Praktiken zu untersuchen sind.

Klimke diskutiert in ihrem Beitrag die Bedeutung einer Entwicklung von Neoliberalisierung und Punitivität in westlichen Gesellschaften. Dargelegt wird vor allem auch die „Einbettung des Straf- und Kontrollsystems in soziale, wirtschaftliche und kulturelle Bedingungen“. In Anlehnung an Hassemer (2000) könne heute auch in Deutschland geradezu von einer „Lust auf Strafe“ gesprochen werden. Die punitive Entwicklung, wie sie vor allem für die angloamerikanischen Länder etwa von Garland (2004) beschrieben wurde, trafe im Grund auch für Deutschland zu. Auch hier fänden sich Strukturveränderungen in der Gesellschaft, welche diese Entwicklung unterstützten (Sack 2006). Die Autorin geht von der Annahme aus: „Die politisch-ökonomischen Strukturwandlungen der westlichen Gesellschaften seit den 1980er Jahren ... treiben die Strafflust an und schreiben die strafrechtliche Kontrolle um“.

In einem abschließenden Kapitel geben die Herausgeber des Bandes eine kurze Zusammenschau wesentlicher Gesichtspunkte im Zusammenhang mit Kriminalstrafmaßnahmen. Wir danken den Herausgebern der Zeitschrift „Soziale Probleme“ für die Gelegenheit, das Heft gestalten zu können, insbesondere Axel Groenemeyer für die sehr gute Zusammenarbeit.

Literatur

- Eisner, Manuel, 2001: Individuelle Gewalt und Modernisierung in Europa, 1200-2000. S. 71-100 in: Albrecht, G./Backes, O./Kühnel, W. (Hrsg.), *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Elias, Norbert, 1976: *Über den Prozess der Zivilisation. Soziologische und psychogenetische Untersuchungen*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Funke, Hajo, 2008: Vom Landesvater zum Polarisierer. Eine Nachlese der Landtagswahlergebnisse in Hessen 2008. S. 18-40 in: Brumlik, M. (Hrsg.), *Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend?* Weinheim: Beltz.
- Garland, David, 2004: Kriminalitätskontrolle und Spätmoderne in den USA und Großbritannien. *Kriminologisches Journal* 36: 3-10.
- Hassemer, Winfried, 2000: Die neue Lust auf Strafe. *Frankfurter Rundschau* vom 20.12.2000, S. 16.
- Heitmeyer, Wilhelm/Schröttle, Monika: 2006: Zur Einführung. S. 15-22 in: Heitmeyer, W./Schröttle, M. (Hrsg.), *Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Kury, Helmut/Shea, Evelyn, 2011: *Punitivity – International Developments* (3 Bände). Bochum: Brockmeyer.
- Merk, Beate, 2012: Höhere Jugendstrafe? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 5: 157.
- Sack, Fritz, 2006: Deutsche Kriminologie: auf eigenen (Sonder)Pfadern? Zur deutschen Diskussion der kriminalpolitischen Wende. S. 35-71 in: Obergfell-Fuchs, J./Brandenstein, M. (Hrsg.), *Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie* (Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag). Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Scherr, Albert, 2008: Innere Sicherheit und soziale Unsicherheit. Sicherheitsdiskurse als projektive Bearbeitung gesellschaftsstrukturell bedingter Ängste? S. 23-39 in: Groenemeyer, A. (Hrsg.), *Wege der Sicherheitsgesellschaft*. Wiesbaden: VS – Verlag für Sozialwissenschaften.
- Scherr, Albert, 2011: Ordnungsstiftende und illegitime Gewalt. *Perspektiven reflexiver Gewaltforschung. Soziale Passagen* 2/2: 169-181.
- Schiller, Friedrich, 1964: *Der Verbrecher aus verlorener Ehre* (orig. 1786). Stuttgart: Reclam.